

## Datenschutzrecht und Justiz.

Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeitsgrenzen der Aufsichtsbehörden gem. Art. 55 Abs. 3 DSGVO bei der Aufsicht über Rechtspfleger

*Elmar J. Mand*

### I. Einleitung und Problemstellung

Das Datenschutzrecht ist inzwischen auch bei den Gerichten mit Wucht angekommen. Dies gilt zum einen in ihrer Grundfunktion als Judikative, d.h. bei der Klärung, was im Bereich des Datenschutzes „Recht“ ist. So sehen sich derzeit vor allem die Zivil- und Arbeitsgerichte mit einer Flut von Klagen konfrontiert. Meist geht es dabei um Ansprüche aus der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (im Folgenden DS-GVO), oft gerichtet auf Schadensersatz gem. Art. 82 DS-GVO und um die Geltendmachung ergänzender Auskunft- sowie Lösungsansprüche gem. Art. 15 ff. DS-GVO. Die Klagewelle gegen den Facebook Mutterkonzern im Zusammenhang mit dem 2021 bekannt gewordenen Datenleck nach einer sogen. Scraping Attacke<sup>1</sup> und die unzähligen Klagen wegen angeblicher Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit Schufa-Einträgen und Schufa-Scores<sup>2</sup> sind nur zwei besonders prominente Beispiele.

Zum anderen verarbeiten Gerichte im Zuge der Ausübung ihrer rechtssprechenden Tätigkeit aber auch selbst in vielfältiger Weise Daten – sowohl

---

1 OLG Hamm, Urt. v. 15.8.2023 – 7 U 19/23, GRUR 2023, 1791; OLG Dresden, Urt. v. 5.12.2023 – 4 U 709/23, GRUR-RS 2023, 36707; OLG Köln, u.a. Urt. v. 7.12.2023 – 15 U 67/23, GRUR-RS 2023, 37347; OLG Stuttgart Urt. v. 2.11.2023 – 4 U 20/23, GRUR-RS 2023, 32883; vgl. auch EuGH (Große Kammer), Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21, GRUR 2023, 1133 - Meta Platforms Inc. u.a./Bundeskartellamt; EuGH (Dritte Kammer), Urt. v. 28.4.2022 – C-319/20, GRUR 2022, 920 - Meta Platforms Ireland Limited, vormals Facebook Ireland Limited/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

2 EuGH (Erste Kammer) Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21, NZA 2024, 45; OLG Brandenburg, Urt. v. 3.7.2023 – 1 U 8/22, ZD 2023, 748; OLG Stuttgart, Urt. v. 10.8.2022 – 9 U 24/22, ZD 2022, 691; OLG Koblenz, Urt. v. 23.1.2023 – 12 U 2194/21, ZD 2024, 41; OLG Köln, Urt. v. 27.1.2022 – 15 U 153/21, ZD 2022, 233.

von Verfahrensbeteiligten und Dritten als auch von den Beschäftigten in der Justiz. Dies macht die Gerichte bzw. deren Präsidenten und Direktoren als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)<sup>3</sup> selbst zum Adressaten von datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Klagen, aber auch von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Spanne der damit angesprochenen datenschutzrelevanten Tätigkeiten der Gerichte außerhalb der Rechtsprechung im engeren Sinne ist sehr weit. Sie reicht von der Beschaffung der Sachmittel und dem Personalwesen über die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften an Verfahrensbeteiligte, öffentliche Stellen, die Presse und sonstige Dritte bis hin zur Registerführung und der (nachträglichen) Veröffentlichung von Gerichtsurteilen.

Obleich auch die zuletzt genannten Tätigkeiten mehr oder weniger direkt der Rechtsprechung dienen und mit ihr in direktem Zusammenhang stehen, sind sie aus datenschutzrechtlicher Hinsicht von besonderem Interesse. Denn hierbei steht nicht das Handeln der Gerichte als Rechtsschutz gewährende, sondern datenverarbeitende und möglicherweise Rechte verletzende öffentliche Stellen in Rede, was zugleich die Frage der datenschutzrechtlichen Aufsicht aufwirft. Diesem Aspekt widmet sich der nachfolgende Beitrag.

Anlass hierfür bietet nicht nur eine aktuelle Entscheidung des EuGH über Presseinformationen der Gerichte<sup>4</sup>. Vielmehr haben sich die zuständi-

---

3 In praktisch allen von Gerichten bereitgestellten Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 12 DS-GVO werden die Verwaltungsleiter der Gerichte als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes genannt. Inwieweit dies allerdings auch für Schadensersatzklagen gem. Art. 82 DS-GVO richtig ist, die an Datenschutzverstöße der Gerichte selbst anknüpfen, erscheint aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit und des fehlenden „Haftungssubstrats“ der Gerichte höchst zweifelhaft. Vgl. zur Frage der Rechtsfähigkeit des Verantwortlichen i. S. d. Datenschutzrechts auch EuGH (3. Kammer) Urt. v. 11.1.2024 – C-231/22, NJW 2024, 641 Rn. 36, 44 ff. - Etat belge/Autorité de protection des données.

4 Der EuGH, Urt. v. 24.3.2022 - C-245/20, NVwZ 2022, 625 hatte sich mit der niederländischen Praxis zu beschäftigen, dass die Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Raad van State (Staatsrat) die Medien im Vorfeld der bei ihr stattfindenden mündlichen Verhandlungen mit bestimmten Informationen über laufende Verfahren versorgt. Dazu stellt der Rat anwesenden Journalisten am Tag der Sitzung Unterlagen zum Verfahren (Kopien des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, der Erwiderung der Gegenseite und ggf. der angefochtenen Gerichtsentscheidung) zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, der Sitzung zu folgen. Am Ende des Tages werden diese Dokumente vernichtet. Ein als Partei am Verfahren Beteiligter und sein Rechtsanwalt erfuhren anlässlich einer mündlichen Verhandlung von einem anwesenden Journalisten, dass dieser über Unterlagen aus der Verfahrensakte verfügte, die personenbezogene Daten über sie enthielten. Sie sahen darin einen Verstoß des Staatsrats gegen die DS-GVO

gen Aufsichtsbehörden für Datenschutz in vielen Ländern zuletzt auch sehr offensiv zur Reichweite ihrer Aufsicht über die vom Land getragenen Gerichte, d.h. praktisch die gesamte Justiz mit Ausnahme der Bundesgerichte gem. Art. 95 Abs. 1 GG, geäußert. In Nordrhein-Westfalen beanstandete die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) als gem. Art. 51, 55 DS-GVO zuständige Aufsichtsbehörde etwa eine Entscheidung eines Rechtspflegers, Vermächtnisnehmern in einem Nachlassverfahren umfassende Einsicht in das Testament zu gewähren. Einer der Erben war der Ansicht, die Bekanntgabe sämtlicher Vermächtnisnehmer und der jeweils vermachten Geldbeträge verletze das Datenschutzrecht, weshalb er die nach dem FamFG getroffene Entscheidung des Rechtspflegers beanstandete. Im Anschluss schaltete sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in NRW ein und wies das zuständige Amtsgericht ebenfalls auf einen (angeblichen) Datenschutzverstoß nach der DS-GVO hin.

Natürlich erkennen auch die Aufsichtsbehörden an, dass Gerichte als Justizbehörden und Organe der Rechtspflege den Anspruch haben, das Vertrauen der Bürger zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts ihrerseits nicht zu enttäuschen. Die Aufsichtsbehörden handeln indes nach der Maxime: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Effektiver Datenschutz setze voraus, dass Stellen existieren, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO zu überwachen, und dass sie selbst diese Aufgabe – auch gegenüber Gerichten – gewissenhaft ausfüllen. Die in Art. 55 Abs. 3 DS-GVO vorgesehene Ausnahme von der Aufsichtszuständigkeit für „justizielle Tätigkeiten“ sei deshalb eng auszulegen und auf den Kernbereich unabhängiger spruchrichterlicher Tätigkeit i. S. d. Art. 97 Abs. 1 GG zu begrenzen. Darunter falle die Tätigkeit von Rechtspflegern per se nicht. Letztere zähle vielmehr zum Bereich der Verwaltung der Gerichte, über die die Datenschutzbeauftragten Aufsicht zu führen hätten. Auch die einfachgesetzlich in § 9 RPflG normierte sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger schließe die Kontrollzuständigkeit der LDI in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht aus.

Diese Haltung hat in der Justiz für einige Aufruhr gesorgt, nicht zuletzt, weil sie die unabhängige Entscheidungsfindung durch Rechtspfleger grundsätzlich in Frage stellt – eine Kompetenz, mit der die Justiz auch um den leider dringend benötigten Rechtspfleger-Nachwuchs wirbt. Vor

---

und beantragten bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde die Vornahme von Maßnahmen zur Durchsetzung der DS-GVO gegen den Staatsrat.

diesem Hintergrund soll im folgenden Beitrag versucht werden, die Reichweite der datenschutzrechtlichen Aufsicht über die Gerichte im Grenzbereich zwischen Rechtsprechung und Justizverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Rechtspflegern herauszuarbeiten. Dazu sollen zunächst die relevanten Datenschutzregelungen vorgestellt und ihr Anwendungsbereich auf die Tätigkeit der Justiz aufgezeigt werden. Auf dieser Grundlage sollen die Grenzen der Aufsicht gem. Art. 55, 58 DS-GVO behandelt und dabei beispielhaft vor allem die Tätigkeit der Rechtspfleger in den Blick genommen werden. Soweit es auf Datenschutzbestimmungen auf Landesebene ankommt, konzentriert sich der Beitrag auf die Rechtslage im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung in Thesenform.

## II. Anwendungsbereich des Datenschutzrechts auf die Tätigkeit der Justiz

### 1. Anwendbare Bestimmungen

#### a) DS-GVO

Als unmittelbar anwendbare europäische Verordnung bildet die DS-GVO den zentralen Ankerpunkt des Datenschutzrechts. Sie geht dem nationalen Recht einschließlich des Verfassungsrechts vor.<sup>5</sup> Entsprechend regelt § 1 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dass die Vorschriften des BDSG nur dann anzuwenden sind, wenn nicht die DS-GVO unmittelbar gilt.

Die DS-GVO findet grundsätzlich auch auf die Justiz Anwendung; eine allgemeine Öffnungsklausel für eine eigenständige mitgliedstaatliche Regelung des Datenschutzrechts im Bereich der Gerichte besteht entgegen einer vereinzelt vertretenen Ansicht<sup>6</sup> nicht.<sup>7</sup> Der prinzipielle Geltungsanspruch

---

5 Str. Rspr. des EuGH, grundlegend EuGH, Urt. v. 15.7.1964 - Rs 6/64, Slg. 1964, 1251, 1269 - Costa/ENEL; Urt. v. 9.3.1978 - Rs 106/77, Slg. 1978, 629 Rn. 17 f. – Simmenthal II. Vgl. zur Rücknahme der verfassungsrechtlichen Kontrolle durch das BVerfG auch BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267 – Lissabon.

6 Kühling/ Martini, Die Datenschutzgrundverordnung und das nationale Recht: Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, 2016, S. 20; Kühling/ Raab in Kühling/ Buchner, DS-GVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 2 DS-GVO Rn. 30.

7 EuGH (I. Kammer), Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 25- X ua/Autoriteit Persoonsgegevens; Selmayr in Ehmann/ Selmayr, DS-GVO, 3. Aufl. 2024, Art. 55 Rn. 16; Körffler in Paal/ Pauly, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 55 DS-GVO Rn. 5;

der DS-GVO im Justizsektor folgt bereits aus Erwägungsgrund (EG) 20.<sup>8</sup> Im Übrigen ergibt er sich zwingend aus dem Umkehrschluss zu den Ausnahmen in Art. 9 Abs. 2 lit. f, 23 Abs. 1 lit. f, 37 Abs. 1 lit. a und Art. 55 Abs. 3 DS-GVO. Die dort geregelten punktuellen Ausnahmen bzw. Öffnungsklauseln im Bereich der „justiziellen Tätigkeit“ ergäben keinen Sinn, wenn die DS-GVO im Übrigen keine Geltung beanspruchte. Der Geltungsanspruch der DS-GVO auch im Bereich der Justiz steht überdies im Einklang mit der umfassenden, nicht auf die Binnenmarktregulierung beschränkten Regelungskompetenz der EU in Datenschutzfragen gem. Art. 16 Abs. 2 AEUV.<sup>9</sup>

#### b) Sonderregelung in der EU-Richtlinie 2016/680 für Polizei und Strafverfolgungsbehörden

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO ist die DS-GVO allerdings nicht anwendbar in Bezug auf die Datenverarbeitung durch Justiz und Polizei zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Auch für diesen klassischerweise in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegenden Bereich hat die EU auf eine Harmonisierung aber nicht verzichtet. Komplementär zur DS-GVO harmonisiert die EU-Richtlinie 2016/680 für Justiz und Inneres (sogen. JI-Richtlinie) das Datenschutzrecht – abgesehen von einzelnen Öffnungsklauseln – vollständig.

Wie alle Richtlinien gilt die EU-Richtlinie 2016/680 nicht unmittelbar, sondern ist gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV von den Mitgliedstaaten in nationa-

---

Bieresborn, DRIZ 2019, 18; Ory/ Weth, NJW 2018, 2829, 2830; Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2734; Schemmer/ Lange, ZGI 2024, 56, 56 f.

8 Erwägungsgrund 20 lautet: „Diese Verordnung gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten“ (Herv. nur hier).

9 Vgl. Lewinski in Auernhammer, DS-GVO – BDSG, 8. Aufl. 2024, Art. 2 DS-GVO Rn. 16 f.

les Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland – sieht man von einigen Spezialnormen in der StPO ab – in erster Linie in den §§ 45 ff. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf die § 500 Abs. 1 StPO verweist, sowie ergänzend in den Landesdatenschutzgesetzen der Länder, in NRW in den §§ 35 ff. DSG-NRW, teilweise in Spezialvorschriften.

Die Strafgerichtsbarkeit wird insoweit ebenso wie die Staatsanwaltschaften nicht von der DS-GVO erfasst, soweit eine Datenverarbeitung im Rahmen eines Strafverfahrens stattfindet.<sup>10</sup> Vielmehr gelten die – gegebenenfalls richtlinienkonform auszulegenden – Umsetzungsnormen in § 500 Abs. 1 StPO i. V. m. den §§ 45 ff. BDSG, sowie ergänzend die Vorgaben in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen bzw. in den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften.

### c) Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz NRW

Die nationalen Regelungen im BDSG, das jeweilige Landesdatenschutzgesetz und vor allem die zahllosen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die als *leges speciales* einschlägig sein können, gelten auch jenseits von Strafverfahren in Ergänzung zur DS-GVO. Bedeutung entfalten die Vorschriften vor allem dort, wo die DS-GVO abweichende oder konkretisierende nationale Regelungen ausdrücklich zulässt oder erfordert.<sup>11</sup>

Was die Abgrenzung des Anwendungsbereiches des BDSG zu den allgemeinen Landesdatenschutzgesetzen angeht, trifft § 1 Abs. 1 BDSG eine wichtige Unterscheidung für den Bereich der Justiz, der datenschutzrechtlich zu den sogen. „öffentlichen Stellen“ zählt: Das BDSG ist danach für die Bundesgerichte zuständig. Für alle sonstigen in Trägerschaft der Länder stehenden Gerichte ist das BDSG nur anwendbar, wenn es an einer Landesregelung fehlt und soweit die Gerichte „als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt“. Diese

---

10 Kröffner in Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO/BDSG, Art. 55 DS-GVO Rn. 5; BeckOK DatenschutzR/ Bäcker, 47. Ed. 01.02.2024, DS-GVO Art. 2 Rn. 26, 30; a.A. Engeler im Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, Kap 22 Rn. 10. Teilweise wird bzgl. der Strafgerichte auch je nach Zweckrichtung der Datenverarbeitung differenziert, vgl. Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2735 m.w.N.

11 Zur Befugnis und gegebenenfalls auch Pflicht der Mitgliedstaaten, allgemeine Vorgaben des Unionsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH im nationalen Recht zu konkretisieren Mand in Prütting (Hrsg.), Medizinrecht, Einl. HWG Rn. 47 ff.

Regelung greift § 5 Abs. 4 DSG-NRW auf, wonach das Landesdatenschutzgesetz für Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft dann, aber auch nur dann gilt, „soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“.<sup>12</sup> Im Übrigen, d.h. jenseits der Verwaltungstätigkeit, verzichtet das DSG-NRW auf eine eigene Regelung für Gerichte. Für Staatsanwaltschaften, Polizei, Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden in NRW gelten zwar gem. § 35 DSG-NRW an sich die §§ 36 ff. DSG-NRW. Indes sind, wie dargelegt, über § 500 Abs. 1 StPO insoweit die Normen des Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes jedenfalls vorrangig, richtigerweise aber abschließend anzuwenden. § 35 DSG-NRW ist daher - mit Ausnahme des Ordnungswidrigkeitenverfahrens - weitgehend gegenstandslos.<sup>13</sup>

#### d) Spezialregelungen insbesondere in den Prozessordnungen

Vorrangig vor den allgemeinen Datenschutzgesetzen sind über § 1 Abs. 2 BDSG die besonderen Datenschutzvorschriften des Bundes anzuwenden. Entsprechendes folgt innerhalb des Landesrechts aus § 5 Abs. 5 DSG-NRW sowie auch aus dem allgemeinen Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*. Im Justizsektor finden sich datenschützende Regelungen insbesondere in den einschlägigen Prozessordnungen, etwa die Regelungen zur Beiziehung von Akten (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, § 99 VwGO, § 86 FGO) oder zur Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 299 ZPO, § 100 VwGO).<sup>14</sup> Inwieweit es sich um abschließende Sondervorschriften handelt, welche das allgemeine Datenschutzrecht des Bundes und der Länder<sup>15</sup> verdrängen<sup>16</sup> oder ob die allgemeinen Datenschutzgesetze zumindest ergänzend gelten,<sup>17</sup> hängt letztlich davon ab, ob in Bezug auf die dort geregelte Datenverarbeitung Aspekte wie verschiedene Verarbeitungsphasen und Betroffenenrechte berücksichtigt wurden, d.h. eine sogenannte Tatbestandskongruenz gegeben

12 Zur teilweise unscharfen Regelung in anderen Ländern *Wiebe/ Eichfeld*, NJW 2019, 2734, 2735.

13 Kritisch hierzu HK-LDSG NRW/Heinz-Joachim Pabst, 1. Aufl. 2020, DSG-NRW § 35 Rn. 18.

14 Vgl. zum Charakter als (auch) datenschützende Norm *Bieresborn*, DRiZ 2019, 18.

15 Es gilt die allgemeine Regel des Art. 31 GG, dass Bundesrecht Landesrecht bricht.

16 So Bundesregierung in BT-Drs. 19/4671 v. 1.10.2018, S. 49 ff.; *Bieresborn/ Giesberts-Kaminski*, SGB 2018, 449, 451; *Bieresborn*, DRiZ 2019, 18, 21 f.

17 So Stellungnahme des Bundesrats in BT-Drs. 18/11655 v. 23.3.2017, Nr. 6, S. 4; *Ory/Weth*, NJW 2018, 2829, 2832 f.; *Wiebe/ Eichfeld*, NJW 2019, 2734, 2735.

ist.<sup>18</sup> Mangels Auseinandersetzung mit etwaigen Betroffenenrechten und einer Regelung entsprechender Ausnahmetatbestände spricht einiges gegen eine (volle) Tatbestandskongruenz und für eine ergänzende Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts. Nicht zuletzt hieraus erklärt sich die verbreitete Forderung nach einer legislativen Klärung und Ergänzung der jeweiligen Prozessordnungen<sup>19</sup>.

## 2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzregeln in der DS-GVO und dem BDSG bzw. den LDSG ist bereits dann eröffnet, wenn eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgenommen wird und die Verarbeitung ganz oder teilweise automatisiert oder jedenfalls mithilfe eines Dateisystems erfolgt, vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO. Nach Art. 4 Nr. 6 DS-GVO ist ein Dateisystem „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind“. Weil juristische Akten in aller Regel zumindest nach bestimmten Kriterien geordnet sind, führt dieser durch Erwägungsgrund 15 DS-GVO<sup>20</sup> bekräftigte, extensive Ansatz dazu, dass regelmäßig auch analoge Akten, Aktensammlungen und ihre Deckblätter erfasst werden.<sup>21</sup> Im Falle von elektronischen Akten liegt ohnehin eine automatisierte Datenverarbeitung vor. Damit ist der sachliche Anwendungsbereich des allgemeinen Datenschutzrechts, d.h.

---

18 BT-Drs. 18/11325, S. 79 f. Vgl. dazu auch BeckOK DatenschutzR, Gusy/ Eichenhofer, 47. Ed. 1.11.2021, BDSG § 1 Rn. 80 f.

19 Vgl. Leopold, DRiZ 2018, 423; Ory/ Weth, NJW 2018, 2829, 2833; Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2735.

20 Erwägungsgrund 15: „Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, sollte der Schutz natürlicher Personen technologieunabhängig sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“ (Herv. nur hier).

21 Grafenstein in Gierschmann/ Schlender/ Stenzel/ Veil, DS-GVO, 2017, Art. 2 Rn. 24; Schmidt in Taeger/ Gabel, DS-GVO – BDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 2 DS-GVO Rn. 10; Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2734; Ory/ Weth, NJW 2018, 2829, 2830. Die engere Auslegung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG durch den BGH, NJW 2017, 800, 803, dürfte damit unter der Geltung des neuen Datenschutzrechts für die Justiz keine signifikanten Einschränkungen mit sich bringen.

der DS-GVO sowie des BDSG bzw. DSG-NRW, im Bereich der Justiz regelmäßig eröffnet. Eine weitreichende Zuständigkeit der allgemeinen Aufsichtsbehörden gem. Art. 51, 55 DS-GVO für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Tätigkeit von Rechtspflegern kommt demnach in Betracht.

### III. Datenschutzaufsicht im Bereich der Justiz

Die allgemeine Kontrolle des Datenschutzrechts beruht auf zwei Säulen: der Einrichtung unabhängiger (externer) datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörden gem. Art. 51, 55 DS-GVO und der Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten als Instrument der regulierten *Selbstkontrolle* des Verantwortlichen.

#### 1. Aufsicht im Bereich öffentlicher Stellen

Nach Art. 51 DS-GVO hat jeder Mitgliedstaat unabhängige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden einzurichten. Art. 58 Abs. 2 DS-GVO verleiht diesen Aufsichtsbehörden im Vergleich zum bisher geltenden nationalen Recht grundsätzlich erheblich umfangreichere Befugnisse auch und gerade gegenüber öffentlichen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere Verwarnungen nach Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO aussprechen, Anweisungen im Einzelfall nach lit. c bis e erteilen, Verarbeitungsverbote aussprechen nach lit. f, Berichtigungen und Löschungen verlangen nach lit. g und zusätzlich Geldbußen verhängen gem. lit. i. Allein für Bußgelder enthält Art. 83 Abs. 7 DS-GVO eine Öffnungsklausel, die abweichende nationale Regelungen gestattet. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und sich gegen Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen ausgesprochen (§ 43 Abs. 3 BDSG, BT-Drs. 18/11325, 39, § 32 Abs. 1 DSG-NRW).

Gem. Art. 37 Abs. 1 DS-GVO müssen Behörden und öffentliche Stellen zudem prinzipiell einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen. Ausweislich der Aufgabenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten in Art. 39 DS-GVO arbeitet dieser eng mit den Aufsichtsbehörden zusammen (Art. 39 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

## 2. Ausnahmen für „justizielle Tätigkeiten“

### a) Einschränkungen und Öffnungsklauseln der DS-GVO

Gemäß Art. 55 Abs. 3 DS-GVO besteht jedoch keine externe Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Über Art. 37 Abs. 1 lit. a DS-GVO entfällt in diesen Fällen auch die Pflicht zur Benennung eines internen Datenschutzbeauftragten. Stattdessen sieht Erwägungsgrund 20 DS-GVO die Möglichkeit vor, besondere Stellen im Justizsystem mit der Aufsicht über die Datenverarbeitungsvorgänge zu betrauen. Neben dem speziellen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Gerichtsverfahren in Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO und der durch Art. 23 Abs. 1 lit. f DS-GVO eröffneten Möglichkeit, im Gerichtsverfahren die Rechte der betroffenen Personen einzuschränken, handelt es sich bei den beschriebenen Einschränkungen der internen und externen datenschutzrechtlichen Kontrolle um die zentralen Einschränkungen im Anwendungsbereich der DS-GVO für den Bereich der Justiz.<sup>22</sup> Klarstellend ist aber nochmals zu betonen, dass jenseits dieser begrenzten Ausnahmen die sonstigen Vorgaben der DS-GVO für den Datenschutz mangels einer umfassenden Bereichsausnahme für die Justiz auch für die justizielle Tätigkeit maßgebend sind.

### b) Regelung im nationalen Recht

#### aa) Allgemeine Aufsichtsbehörden

Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 BDSG für die Bundesgerichte die Kompetenz des/ der Datenschutzbeauftragten des Bundes entsprechend begrenzt und die von den Gerichten „im Rahmen ihrer

---

22 Inwieweit die Ausnahmen für die interne und externe datenschutzrechtliche Kontrolle justizieller Tätigkeit eine negative Vollharmonisierung bezwecken, d.h. den Mitgliedstaaten auch verbieten, kraft nationaler Regelung die Vorschriften über die Bestellung interner Datenschutzbeauftragter und über die Aufsichtsbehörden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen für entsprechend anwendbar zu erklären, ist bisher nicht abschließend geklärt. Es bedarf für Deutschland aber keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder tragen den Ausnahmen in Art. 37 und 55 DS-GVO umfassend Rechnung. Vgl. dazu im Folgenden sub II.

justiziellen Tätigkeiten vorgenommenen Verarbeitungen“ von der Aufsicht ausgenommen.

Der Landesgesetzgeber für NRW hat in den §§ 26 S. 1, 36 Nr. 20 DSGVO die in Trägerschaft des Landes stehenden „Organe der Rechtspflege“ der Aufsicht des/ der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich unterstellt. Der Anwendungsbereich des DSGVO-NRW, insbes. dessen die Aufsicht regelnder Teil 2, erstreckt sich nach § 5 Abs. 4 DSGVO-NRW auf Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft jedoch nur, „soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Die Regelung weicht damit sprachlich von der DS-GVO ab, indem justizielle Tätigkeiten nicht ausgenommen werden, sondern – entsprechend dem hergebrachten deutschen Verständnis – lediglich die klassisch verwaltenden Tätigkeiten der Gerichte in den Anwendungsbereich des DSGVO-NRW und damit in die Aufgabenzuweisung an den/ die LDI *einbezogen* werden. Traditionell wird der Bereich der verwaltenden Tätigkeiten der Gerichte eng gezogen. Darunter fallen insbesondere diejenigen Tätigkeiten der Gerichtsverwaltungen und der Staatsanwaltschaften bspw. auf dem Gebiet der Personalführung, der Haushaltsführung, aber auch des juristischen Prüfungswesens.<sup>23</sup> Ausgenommen ist hingegen in einem weiten Sinne jede auf Verfahrensbeendigung angelegte Entscheidungstätigkeit der Gerichte einschließlich der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben durch Rechtspfleger und nicht lediglich der Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten unabhängigen spruchrichterlichen Tätigkeit von Richtern.<sup>24</sup> Sollte diese Regelung inhaltlich von der DS-GVO abweichen,<sup>25</sup> stellt sich die Frage einer unionsrechtskonform erweiternden Auslegung des Begriffs „Verwaltung“ in § 5 Abs. 4 DSGVO-NRW. Hierauf ist nach der Klärung des Begriffs „justizielle Tätigkeit“ in der DS-GVO zurückzukommen.<sup>26</sup>

Für den Bereich der Strafverfolgungstätigkeit durch Polizei und Justiz, der aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO ausgenommen und durch die sogen. JI-Richtlinie EU/2016/680 für Justiz und Inneres geregelt ist,

23 Pabst in Schwartmann/ Pabst, LDSG-NRW, 1. Aufl. 2020, § 5 Rn. 41f.; vgl. auch VG Mainz, Urt. v. 22.7.2020 – 1 K 473/19.MZ, BeckRS 2020, 20778.

24 Vgl. Kröffler in Paal/ Pauly, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 55 DSGVO Rn. 5. Ebenso wohl auch VG Mainz, Urt. v. 22.7.2020 – 1 K 473/19.MZ, BeckRS 2020, 20778: Tätigkeiten ausgenommen, „die mit der gerichtlichen Entscheidungsfindung in Zusammenhang stehen.“

25 So wohl Kröffler in Paal/ Pauly, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 55 DSGVO Rn. 5. Unklar Pabst in Schwartmann/ Pabst, LDSG-NRW, 1. Aufl. 2020, § 26 Rn. 5.

26 Unten Gliederungspunkt C III.

normiert § 60 DSG-NRW die Zuständigkeit des LDI. § 60 S. 2 DSG-NRW verweist u.a. auf Art. 55 Abs. 3 DS-GVO, weshalb insoweit eine Ausnahme für die Aufsichtszuständigkeit jedenfalls nur für „justizielle Tätigkeiten“ gilt.

bb) „Besondere Stellen“ zur Aufsichtsführung in der Justiz

Von der in Erwägungsgrund 20 DS-GVO angesprochenen Möglichkeit, besondere Stellen im Justizsystem mit der Aufsicht über die Datenverarbeitungsvorgänge zu betrauen, hat der deutsche Gesetzgeber bisher keinen Gebrauch gemacht. Weder auf Bundesebene für die Bundesgerichte noch auf Landesebene existieren normative Vorgaben über die Einrichtung und Gestaltung entsprechender Stellen. Da die allgemeinen Aufsichtsbehörden, wie dargelegt, im Bereich der „justiziellen Tätigkeiten“ bzw. außerhalb der „Verwaltungstätigkeit“ nicht zuständig sind, besteht insofern momentan de facto jedenfalls in Teilbereichen der Gerichtstätigkeit keine (verbindliche) Datenschutzaufsicht. Dieser viel kritisierte Zustand<sup>27</sup> dürfte auf Dauer kaum mit den Anforderungen von Art. 8 Abs. 3 GRCh vereinbar sein, wonach die Einhaltung der zentralen Vorschriften des Datenschutzrechts von einer unabhängigen Stelle überwacht werden muss. Die Implementierung entsprechender Stellen bei den Gerichten ist indessen nicht einfach, zumal auch internen Aufsichtsstellen aufgrund der durch Art. 97 GG garantierten Unabhängigkeit der Richter wohl nur eine beratende Funktion zukommen kann. Zu erwägen wäre, die zu behördlichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 Abs. 1 lit. a DS-GVO ernannten Personen auch als Kontrollstelle i. S. d. Erwägungsgrundes 20 der DS-GVO zu bestimmen.<sup>28</sup>

---

27 Schemmer/ Lange, ZGI 2024, 56, 61 ff.; Brink/ Bäßler, NVwZ 2022, 625, 67, 628 f. Weniger kritisch demgegenüber Generalanwalt M Bobek, Schlussanträge v. 6.10.2021 – C-245/20 Rn. 148 ff., der die Überlegung anstellt, der Einrichtung der besonderen Stellen im Justizsystem bedürfe es womöglich gar nicht, da eine Vermutung bestehe, dass von Gerichten vorgenommene Verarbeitungsvorgänge rechtmäßig seien, die nationalen Verfahrensordnungen detaillierte Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthielten und bereits „Sanktionen“ gegen die Entscheidungen selbst und die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens bestünden.

28 Kritisch demgegenüber Schemmer/ Lange, ZGI 2024, 56, 62 mit dem eher zweifelhaften Argument, eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion führe zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Abgrenzungsschwierigkeiten dürften indes nicht geringer werden, wenn unterschiedliche Stellen mit der Aufsicht betraut sind.

#### IV. Justizielle Tätigkeit

Für die Aufsicht der allgemeinen Aufsichtsbehörden gem. Art. 51, 55 Abs. 1 DS-GVO über die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kommt es demnach entscheidend darauf an, inwieweit diese „justizielle“ oder „verwaltende Tätigkeiten“ ausüben.

##### 1. Fehlende Definition im Unionsrecht und keine abschließende Klärung durch den EuGH

Eine Definition des Begriffs der justiziellen Tätigkeit findet sich in der DS-GVO nicht. Eine abschließende Definition durch den Europäischen Gerichtshof steht ebenfalls noch aus. Der EuGH hat allerdings klargestellt, dass der Begriff der justiziellen Tätigkeit der Gerichte mit Blick auf die Schutzrichtung des Art. 55 Abs. 3 DS-GVO – die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz – weit auszulegen ist.<sup>29</sup> Der Begriff der Unabhängigkeit der Justiz setze voraus, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten.<sup>30</sup> Die Ausnahme der Gerichte von der allgemeinen Datenschutzaufsicht gem. Art. 55 DS-GVO sei deshalb nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschränken, die von den Gerichten im Rahmen konkreter Rechtssachen durchgeführt wird, sondern erfasse in weiterem Sinne alle Verarbeitungsvorgänge, die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten vorgenommen werden, sodass Verarbeitungsvorgänge von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen seien, deren Kontrolle durch diese Behörde mittelbar oder unmittelbar die Unabhängigkeit der Mitglieder oder der Entscheidungen der Gerichte beeinflussen könnte.<sup>31</sup>

---

29 EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 28 ff.- X ua/Autoriteit Persoonsgegevens.

30 EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 33 unter Hinweis auf seine umfassende Rechtsprechung.

31 EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 34.

Leider gibt der EuGH jedoch nicht zu erkennen, welche Tätigkeiten eines Gerichts nicht als justizielle Tätigkeiten anzusehen sind, wo also die Grenze zwischen justiziellen und nicht-justiziellen Tätigkeiten zu ziehen ist. Der Hinweis, der Begriff der justiziellen Tätigkeit sei nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, die von den Gerichten im Rahmen konkreter Rechtssachen durchgeführt werde, sondern erfasse im weiteren Sinne alle Verarbeitungsvorgänge, die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten vorgenommen würden, ist schlicht zirkulär.<sup>32</sup> Lediglich der nachfolgende Halbsatz zur Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung der Unabhängigkeit der Justiz verleiht ihm eine gewisse, wenn auch vage Kontur.<sup>33</sup> Die Relevanz dieses wertenden Kriteriums bleibt angesichts der apodiktischen Äußerung des EuGH vier Randnummern weiter, der in Rede stehende Datenverarbeitungsvorgang der Presseinformation über laufende Verfahren stehe „klar in Verbindung“ mit der justiziellen Tätigkeit der Gerichte, zudem weitgehend im Dunkeln.<sup>34</sup>

Für die Frage, ob auch Entscheidungen der Rechtspfleger unter den Begriff der justiziellen Tätigkeit fallen, erweist sich die EuGH-Entscheidung daher nur sehr begrenzt als hilfreich, weshalb ein erheblicher Teil des Schrifttums in Deutschland insoweit an der zuvor vertretenen Position einer Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden festhält.<sup>35</sup> Bis zu einer klärenden Entscheidung des EuGH, der für die Auslegung des Unionsrechts die Letztentscheidungsbefugnis besitzt (Art. 267 Abs. 3 AEUV), bleibt daher nur, unmittelbar auf die normativen Vorgaben der DS-GVO, insbes. in Erwägungsgrund 20 S. 2 DS-GVO abzustellen. Nach diesem Erwägungsgrund umfasst die justizielle Tätigkeit von Gerichten jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der „Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung der gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung“ erfolgt. In diesem Fall sollen nach Erwägungsgrund 20 S. 3 DS-GVO anstelle der Datenschutzbehörden „besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats (...) insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten.“

32 *Brink/ Bäßler*, NVwZ 2022, 627, 628.

33 *Schemmer/ Lange*, ZGI 2024, 56, 60.

34 Zutreffend *Schemmer/ Lange*, ZGI 2024, 56, 60 ff.

35 Beispielhaft *Selmayr* in *Ehmann/ Selmayr*, DS-GVO, 3. Aufl. 2024, Art. 55 Rn. 16; näher im Folgenden unter Gliederungspunkt II.

## 2. Anknüpfung an die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 92, 97 GG im deutschen Schrifttum

Die datenschutzrechtliche Literatur in Deutschland knüpft zur Konkretisierung des Begriffs „justizielle Tätigkeit“ an die in Erwägungsgrund 20 genannte richterliche Unabhängigkeit an.<sup>36</sup> Fehle dieser Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit, scheide eine justizielle Tätigkeit im Sinne der DS-GVO von vornherein aus, da es an einer Rechtfertigung für die damit verbundenen Privilegierungen fehle. Im Ergebnis erfolgt die Abgrenzung hiernach in erster Linie anhand der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter gem. Art. 92, 97 GG.<sup>37</sup>

Die Reichweite der Ausnahme wird bei Richtern dabei zumeist weit gefasst. Deren Unabhängigkeit erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeiten, die mit der Entscheidungsfindung im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbes. alle vorbereitenden und der Durchführung dienenden Handlungen.<sup>38</sup> Entsprechendes gelte folglich auch für die Freiheit von der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.<sup>39</sup>

Die Tätigkeiten der Rechtspfleger fallen hingegen – auch wenn sie aufgrund ihrer Besonderheiten dogmatisch schwer zu greifen sind<sup>40</sup> – nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung nicht unter den Bereich der verfas-

36 Kröffner in Paal/ Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO/BDSG, Art. 55 DS-GVO Rn. 5. Ergänzend wird auch auf den Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 GG verwiesen, der Einbrüche der Exekutive in die Judikative verbiete, vgl. Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage 2022, Art. 55 Rn. 17.

37 Kröffner in Paal/ Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO/BDSG, Art. 55 DSGVO Rn. 5; Kugelmann/ Römer in Heidelberger Kommentar, DS-GVO, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 67 ff.; Engeler, NJOZ 2019, 593, 594.

38 St. Rspr. Vgl. BGH – DienstG des Bundes, Urt. v. 17.4.2008 - RiZ(R) 3/07, NJW-RR 2008, 1660 Rn. 16: „Nach § 26 DRiG untersteht der Richter einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht nur die eigentliche Rechtsfindung der Dienstaufsicht entzogen, sondern zugleich alle ihr auch nur mittelbar dienenden – sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden – Sach- und Verfahrensentscheidungen“ m.w.N.

39 Kröffner in Paal/ Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO/BDSG, Art. 55 DSGVO Rn. 5; Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2737 f.; wohl auch Engeler, NJOZ 2019, 593 f.; enger bzgl. Hilfstätigkeiten Kugelmann/ Röhmer in Heidelberger Kommentar, DSGVO, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 70 ff.

40 Paradigmatisch bezeichnet das BVerfG (Beschl. v. 30.4.2003 - 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395, 406) den Rechtspfleger zunächst als eine „nicht zur Exekutive gehörende (...) Instanz“, ordnet ihn dann aber doch als einen „Träger der vollziehenden Gewalt“ ein (407).

sungsrechtlich garantierten unabhängigen Rechtsprechung durch Richter i. S. d. Art. 92, 97 GG.<sup>41</sup> Dementsprechend unterliegen ihre Entscheidungen der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und nicht den Vorgaben von Art. 103 GG.<sup>42</sup> Hieraus wird im datenschutzrechtlichen Schrifttum verbreitet abgeleitet, dass Tätigkeiten der Rechtspflege generell auch nicht unter den Begriff der justiziellen Tätigkeit i. S. d. DS-GVO und damit nicht unter die Ausnahme von der datenschutzrechtlichen Aufsicht gem. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO fallen.<sup>43</sup>

Im Ergebnis erfolgt die nähere Eingrenzung der justiziellen Tätigkeit im datenschutzrechtlichen Schrifttum in Deutschland vor allem unter personellen Gesichtspunkten:<sup>44</sup> Handlungen der Richter seien in der Regel aufsichtsfrei, Entscheidungen der Rechtspfleger generell der Aufsicht unterworfen.

Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass die Gerichte nicht nur im engeren Sinne des Art. 92 GG Recht sprechen. Der Gesetzgeber hat in den gerichtlichen Verfahrensordnungen in unterschiedlichem Umfang Materien geschaffen, die zwar nicht zur Rechtsprechung im (materiellen) Sinne des Art. 92 GG<sup>45</sup> zählen und deshalb zwingend durch unabhängige Gerichte wahrzunehmen sind, die sich durch die Zuweisung an Richter aber als „Rechtsprechung im weiteren, einfach-gesetzlichen Sinne“<sup>46</sup> darstellen.<sup>47</sup>

---

41 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000 - 1 BvR 321/96, NJW 2000, 1709, 1709 f.; BVerwG, Urt. v. 30.3.2006 - 2 C 41/04, NVwZ 2006, 1074, 1075 zur fehlenden Freistellung von Arbeitszeitregelungen für Beamte.

42 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000 - 1 BvR 321/96, NJW 2000, 1709, 1710 ff.

43 Kröffer in Paal/ Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO/BDSG, Art. 55 DSGVO-VO Rn. 5; Selmayr in Ehmann/ Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO, Art. 55 Rn. 16; Grittmann in Taeger/ Gabel, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 55 Rn. 12; Kugelman/ Röhmer in Heidelberger Kommentar, DSGVO, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 68; Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2734, 2737 f.; Bieresborn, DRiZ 2019, 18, 20.

44 Explizit hierfür aufgrund „pragmatischer Erwägungen“ Wiebe/ Eichfeld, NJW 2019, 2734, 2738. Vgl. auch Polenz in Simitis/ Hornung/ Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 55 DSGVO, Rn. 20. Kritisch Kugelman/ Röhmer in Heidelberger Kommentar, DSGVO, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 70. A.A. offenbar Grittmann in Taeger/ Gabel, DSGVO, BDSG, 4. Aufl. 2022 der maßgeblich auf die gerichtliche Entscheidungsfindung abstellt; ebenso Hullen in Plath, DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2016, Art. 55 DSGVO-VO Rn. 3.

45 Vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 6.6.1967 - 2 BvR 375, 53/60 u.a., BVerfGE 22, 49, 74 ff., 78.

46 So Wenzel, Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts, 2019, S. 21.

47 Vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 6.6.1967 - 2 BvR 375, 53/60 u.a., BVerfGE 22, 49, 78: Jedoch nicht alles, was zurzeit zu den Aufgaben der Gerichte gehört, ist materielle Rechtsprechung, die nach Art. 92 GG den Richtern vorzubehalten ist. (...) der Gesetzgeber [kann] in gewissem Umfang den Bereich der materiellen Rechtsprechung

Für einen Teil dieser Aufgaben hat das RPflG die funktionelle Zuständigkeit vom Richter einfachgesetzlich auf den Rechtspfleger übertragen. Zugleich hat es in diesen Fällen dem Rechtspfleger eine ganz ähnliche Funktion zugewiesen wie dem Richter: Der Rechtspfleger soll anstelle des Richters gem. § 9 RPflG sachlich unabhängig und unparteilich ein gerichtliches Verfahren nach Maßgabe der gerichtlichen Verfahrensordnungen leiten. Zudem bezieht das RPflG die abschließende Entscheidung des Rechtspflegers gem. § 11 RPflG in den gerichtlichen Instanzenzug ein. Es fragt sich deshalb, ob die Tätigkeit des Rechtspflegers in den Fällen, in denen diesem die „vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts“ (§ 3 Nr. 1 und Nr. 2 RPflG) funktionell zugewiesen sind, nicht ebenfalls unter den Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ i. S. d. DS-GVO zu subsumieren sind.

### 3. Autonome Auslegung des Unionsrechts

Die herrschende enge Auslegung des Begriffs justizieller Tätigkeit in der datenschutzrechtlichen Literatur in Deutschland knüpft an das deutsche Verfassungsrecht und seine Interpretation durch das BVerfG an. Die Verbürgungen des GG und deren Auslegung durch das BVerfG können jedoch die Auslegung des Unionsrechts nicht anleiten. Unionsrechtliche Begriffe sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht in Anlehnung an eine oder mehrere nationale Rechtsordnungen zu definieren, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>48</sup> Das ist im Bereich von Art. 55 DS-GVO nicht der Fall, zumal die Ausgestaltung der „richterlichen Unabhängigkeit“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihre Regelung im jeweiligen Verfassungsrecht bzw. einfachen Richterrecht höchst unterschiedlich ausgeprägt sind. Ob auch Entscheidungen der Rechtspfleger, die diese gem. § 9

---

dadurch verändern, dass er beispielsweise die Materie Strafrecht reduziert oder in einer rechtspolitisch anderen Wertung des Unrechtsgehalts bisherige Straftatbestände ersetzt durch die Qualifizierung einer Verhaltensweise als bloße Ordnungswidrigkeit. Hat sich der Gesetzgeber jedoch entschlossen, eine gerichtliche Zuständigkeit zu begründen, so muss das Verfahren mit allen verfassungsrechtlichen Garantien des gerichtlichen Verfahrens ausgestattet sein. Art. 92 garantiert deshalb in jedem vom Gesetzgeber als Rechtsprechung eingeführten Verfahren, auch wenn der Gesetzgeber zur Zuweisung gerade dieser Materie zur rechtsprechenden Gewalt verfassungsrechtlich nicht verpflichtet gewesen wäre, den gesetzlichen und unabhängigen Richter und das rechtsstaatliche Gerichtsverfahren des IX. Abschnitts des Grundgesetzes.

48 Vgl. EuGH, Urt. v. 14.1.1982 - Rs C-64/81, ECLI:EU:C:1982:5 Rn. 8 - Hauptzollamt Gronau; EuGH, Urt. v. 2.4.1998 - C-296/95, BeckRS 2004, 76104 Rn. 30 - The Queen m.w.N.

RPfLG unabhängig und weisungsfrei und nach § 11 RPFfG im Instanzenzug anfechtbar treffen, dem Bereich justizieller Tätigkeiten zuzuordnen sind, ist deshalb anhand des konkreten Zusammenhangs zu beantworten, in dem dieser Begriff in der DS-GVO verwendet wird,<sup>49</sup> nicht anhand der Art. 92, 97 GG.<sup>50</sup>

#### a) Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen

Die DS-GVO bezweckt in Art. 37, 55 eine grundsätzlich umfassende Selbst- und Fremdkontrolle auch datenverarbeitender öffentlicher Stellen. Dies könnte dafür sprechen, die Ausnahmen in Art. 37 Nr. 1 und Art. 55 Abs. 3 DS-GVO für justizielle Tätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz, dass Ausnahmebestimmungen im Zweifel eng auszulegen sind,<sup>51</sup> ebenfalls möglichst eingrenzend auszulegen. Allerdings ist die enge Auslegung von Ausnahmebestimmungen kein Selbstzweck. Maßgebend sind vielmehr die konkrete Fassung und insbesondere die Funktion der jeweiligen Ausnahmevorschrift. Dies kann im Einzelfall auch zu einer weiteren Auslegung führen. Wie der EuGH inzwischen klargestellt hat, ist von einer solch weiten Auslegung bei der Ausnahme des Art. 55 Abs. 3 DS-GVO auszugehen, da nur so die Unabhängigkeit der Justiz in gebotener Weise geschützt werden kann.<sup>52</sup>

#### b) Erwägungsgrund 20 DS-GVO

In der Rechtsprechung des EuGH kommt der teleologischen Auslegung im Zweifel herausragende Bedeutung für die Auslegung des Unionsrechts zu.<sup>53</sup> Besondere Beachtung bei der Ermittlung von Sinn und Zweck einer

---

49 Hierauf verweisend auch EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 28.

50 Vgl. zum Gerichtsbegriff i.S.d. Art. 267 AEUV EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – C-272/19, ECLI:EU:C:2020:535 Rn. 43, 46 – VQ: „Rein unionsrechtliche Frage“.

51 EuGH, Urt. v. 17.6.2010 – C-492/08, Kommission/Frankreich, BeckRS 2010, 90753 Rn. 35 m.w.N.

52 EuGH Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 28, 34, zustimmend *Schemmer/ Lange*, ZGI 2024, 56, 59 f.; s., wenngleich zurückhaltender, auch *Brink/ Bäßler*, NVwZ 2022, 625, 67, 628 f.

53 Vgl. nur *Groebe v. der in Schwarze/ Gaitanides*, 7. Aufl. 2015, EUV Art. 19 Rn. 42, 44 m.w.N.

Vorschrift verdienen dabei die Erwägungsgründe, die Bestandteil unionsrechtlicher Rechtsakte sind und in geraffter Form Aufschluss über die Zielorientierung und die Hintergründe des Rechtssetzungsvorhabens geben.<sup>54</sup> Einen wesentlichen Anhalt für die Auslegung der Ausnahmen in Art. 55 Abs. 3 DS-GVO auch in Bezug auf die Rechtspflege liefert dementsprechend Erwägungsgrund 20 DS-GVO, der den Anwendungswillen der DS-GVO für die Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte beschreibt und die Einschränkung der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für justizielle Tätigkeiten erläutert.

S. 1 von Erwägungsgrund 20 bezieht sich auf die Ausnahmen in Art. 9 und Art. 23 DS-GVO und erlaubt mitgliedstaatliche Regelungen zur Datenverarbeitungspraxis der Gerichte.

S. 2 von Erwägungsgrund 20 betrifft die beschränkte Aufsicht durch die allgemeinen Aufsichtsbehörden. Die Ausnahme schütze „die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung.“ Der im ersten Teil von S. 2 umschriebene Zweck des Schutzes der Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung ist letztlich auf die unionsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Justiz gemünzt, die sich in Art. 47 der Grundrechtecharta (GRCh) und Art. 6 EMRK finden.<sup>55</sup> Der zweite Teil von S. 2, der die Reichweite der Ausnahme konkretisiert, deutet auf eine grundsätzlich weite Auslegung hin. So ist allgemein von Aufgabenerfüllung die Rede. Die Wendung „einschließlich Beschlüssen“ verdeutlicht zudem, dass die Entscheidungsform für die Ausnahme keine tragende Rolle spielt, sondern eine weitreichende Einschränkung der Zuständigkeit der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bei „justiziellen Tätigkeiten“ angestrebt wird.<sup>56</sup>

Dass das Tatbestandsmerkmal „justizielle Tätigkeiten“ als Begriff des Unionsrechts autonom auszulegen ist und die Vorgaben des deutschen Grundgesetzes in Art. 92, 97 GG die Auslegung der DS-GVO nicht determinieren, bestätigt S. 3 von Erwägungsgrund 20. Danach sollen besondere Stellen in der Justiz Richter aber auch Staatsanwälte für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und etwaige Beschwerden bearbeiten. Gerade die Bezugnahme auf Staatsanwälte, die in den meisten EU-Mitgliedstaaten – anders als in Deutschland – ebenfalls über eine zumindest eingeschränkte Unabhängigkeit verfügen, verdeutlicht, dass die in der deut-

54 Calliess/ Ruffert/ Wegener, 6. Aufl. 2022, EU-Vertrag (Lissabon), Art. 19 Rn. 32.

55 Dazu im Folgenden 3.

56 Ebenso EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 28 ff.

schen datenschutzrechtlichen Literatur praktisch durchgängig befürwortete Anknüpfung an den Begriff der unabhängigen Rechtsprechung und die formale Stellung der Richter i. S. d. Art. 92, 97 GG für die Auslegung des Begriffs „justizielle Tätigkeit“ unerheblich sind. Vielmehr fasst die DS-GVO ganz offenbar auch die verantwortliche Tätigkeit weiterer Personen, die – wie z.B. Staatsanwälte in vielen Mitgliedstaaten – unabhängig und weisungsfrei entscheiden, darunter.<sup>57</sup> Auch Rechtspfleger können mit Blick auf ihre Einbindung in den gerichtlichen Entscheidungsprozess und Instanzenzug sowie die dabei gewährleistete Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bei Entscheidungen nach den §§ 3 Nr. 1 bis 3, 9 RPflG folglich „justizielle Tätigkeiten“ i. S. d. DS-GVO ausüben.

### c) Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK und der unionsrechtliche Gerichtsbegriff

Die Unabhängigkeit gerichtlicher Tätigkeit, auf die Erwägungsgrund 20 Bezug nimmt, ist unionsrechtlich in Art. 47 Abs. 2 GRCh und Art. 6 EMRK verankert.

Art. 47 Abs. 2 GRCh lautet: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Praktisch gleichlautend heißt es in Art. 6 S. 1 EMRK: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Die in den genannten Bestimmungen geforderte Unabhängigkeit der Gerichte bezieht sich nach allgemeiner Auffassung auf die *Stellung gegenüber anderen Stellen* der Union und der Mitgliedstaaten. Bestandteil dieser Verbürgung ist insbesondere, dass Gerichte nicht von der *Exekutive* abhängig

---

57 Wenn teilweise die Bezugnahme auf Staatsanwälte im Erwägungsgrund 20 DS-GVO aufgrund der angeblich fehlenden Erwähnung in Art. 55 Abs. 3 DS-GVO für unbeachtlich angesehen wird, vgl. *Kugelman/ Römer* in Heidelberg Kommentar, DSGVO, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 62, wird schlicht verkannt, dass der Begriff der justiziellen Tätigkeit gerade nicht national, sondern unionsrechtlich zu deuten ist.

sein dürfen. Auch eine Rechenschaftspflicht ist ausgeschlossen.<sup>58</sup> Möglich ist lediglich eine Überprüfung durch ein anderes Gericht. Wie Erwägungsgrund 20 DS-GVO verdeutlicht, liegt hierin der tragende Grund auch für die Einschränkung der datenschutzrechtlichen Aufsicht in Art. 55 Abs. 3 DS-GVO.<sup>59</sup>

Darüber hinaus hat jüngst auch der EuGH zur Konkretisierung des unionsrechtlichen Gerichtsbegriffs in Art. 267 AEUV auf Art. 47 GRCh Bezug genommen und entschieden, dass es für den unionsrechtlichen Gerichts-begriff u.a. auf die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihren ständigen Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie insbesondere ihre Unabhängigkeit ankomme.<sup>60</sup> Dementsprechend ist auch für die Konkretisierung „justizieller Tätigkeiten“ i. S. d. DS-GVO hieran anzuknüpfen. Für die Gewährleistung der Unabhängigkeit, die sich auf das Gericht als Ganzes wie auf deren Mitglieder bezieht,<sup>61</sup> sind vor allem die Garantien gegen äußere Beeinflussungen, aber auch die Art und Weise der Berufung der Mitglieder des Gerichts und ihre Amtsdauer wesentlich sowie das äußere Erscheinungsbild. Diese Kriterien sprechen dafür, die Entscheidungstätigkeit der Rechtspfleger ebenfalls als „unabhängige Gerichtstätigkeit“ und damit als „justizielle Tätigkeit“ i. S. d. DS-GVO einzustufen.

#### aa) Sachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtspfleger

Kern der unionsrechtlich verlangten Unabhängigkeit der Gerichte ist die sachliche Weisungsfreiheit des Gerichts und des konkreten Entscheiders im Einzelfall.<sup>62</sup> Eine solche sachliche Unabhängigkeit garantiert unstrittig auch § 9 RPflG, soweit der Rechtspfleger keine Geschäfte der sogen. Rechtspflegeverwaltung gem. § 3 Nr. 4 RPflG führt.<sup>63</sup> Der Inhalt der rechts-

58 Jarass in GrCh, 4. Aufl. 2021, Art. 47 Rn. 26 m.w.N.

59 EuGH, Urt. v. 24.3.2022 – C-245/20, NVwZ 2022, 625 Rn. 28 ff.

60 EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – C-272/19, ECLI:EU:C:2020:535 Rn 43 – VQ; Urt. v. 21.1.2020, – C-274/14, EU:C:2020:17, Rn. 51 – Banco de Santander m.w.N.

61 Jarass in GrCh, 4. Aufl. 2021, Art. 47 Rn. 25 m.w.N.

62 Jarass in GrCh, 4. Aufl. 2021, Art. 47 Rn. 25 f.; Eser/ Kubiciel in Meyer/ Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union 5. Auflage 2019, Art. 47 Rn. 33 ff. m.w.N.

63 Wenzel, Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts, 2019, S. 96 m.w.N.

pflegerischen Unabhängigkeit gem. § 9 RPflG bei der Entscheidungsfindung wird in Anlehnung an die Unabhängigkeit des Richters bestimmt. Allgemein geht man von einer inhaltlichen Entsprechung von § 9 RPflG und § 25 DRiG bzw. § 1 GVG aus.<sup>64</sup> Tatsächlich dient die Unabhängigkeitsgewährleistung in § 9 RPflG weitgehend identischen Zwecken wie die des Richters: Sie sichert die unbeeinflusste Rechtspflege. Dies ist elementar, weil § 9 RPflG für alle Geschäfte gilt, die, wenn sie in der Zuständigkeit des Richters verblieben wären, auch vom Gewährleistungsgehalt des § 25 DRiG bzw. § 1 GVG erfasst wären. Dass der Rechtspfleger eine Rolle ausfüllt, die sich an der eines Richters orientiert, bestätigt auch die Einbindung des Rechtspflegers in den gerichtlichen Instanzenzug gem. § 11 RPflG: In einem durch die einschlägigen gerichtlichen Verfahrensordnungen näher ausgestalteten Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung trifft der Rechtspfleger unabhängig potenziell verbindliche Entscheidungen.<sup>65</sup> D.h. der Gewährleistungsgehalt von § 9 RPflG kommt der sachlichen Unabhängigkeit des Richters konzeptionell praktisch gleich.<sup>66</sup> Zugleich nimmt der Rechtspfleger im Rahmen der Aufgabenzuweisungen gem. § 3 Nr. 1 bis 3 RPflG gerichtliche Aufgaben i. S. d. Rechtsprechung des EuGH wahr, was dafür spricht, seine unabhängigen, weisungsfreien Entscheidungen als „justizielle Tätigkeit“ i. S. d. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO einzuordnen.

Der entscheidende Unterschied zur richterlichen Unabhängigkeit besteht in sachlicher Hinsicht in der fehlenden verfassungsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit des Rechtspflegers gem. § 9 RPflG. Dies hat zur Folge, dass der Gesetzgeber zur Ausgestaltung und gegebenenfalls Entziehung der rechtspflegerischen Unabhängigkeit nach herrschender Ansicht berechtigt bleibt.<sup>67</sup> Für den unionsrechtlichen Begriff der justiziellen Tätigkeit spielt dies richtigerweise jedoch keine Rolle. Erstens ist die Reichweite der ver-

---

64 Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 05.10.2006 - III ZR 283/05 – juris Rn. 20; BGH, Urt. v. 16.10.2014 – IX ZR 190/13 – juris Rn. 20; *Dörndorfer*, RPflG, 2. Aufl. 2014, § 9 Rn. 7; *Wenzel*, *Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts*, 2019, S. 89 m.w.N.

65 Vgl. zur Definition der Rechtsprechung i.S.d. Art. 92 GG BVerfG, Urt. v. 8.2.2001 – 2 BvF 1/00 –, BVerfGE 103, 111-142, Rn. 97; BVerfG, Beschl. v. 23.6.1987 – 2 BvL 5/83 –, BVerfGE 76, 100, 106; BVerfG, Beschl. v. 20.4.1982 – 2 BvL 26/81 –, BVerfGE 60, 253, 269 f.

66 So explizit auch *Wenzel*, *Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts*, 2019, S. 94.

67 Zur Diskussion über eine (analoge) Anwendung von Art. 97 GG auf Rechtspfleger vgl. nur *Wenzel*, *Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts*, 2019, S. 339 ff. sowie 392 ff.

fassungsrechtlichen Garantien in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich, so dass von der verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Garantie der Unabhängigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat die Einordnung der Tätigkeit schwerlich abhängen kann. Auch verlangen Art. 47 GRCh und Art. 6 EMRK lediglich das Erfordernis gesetzlicher Regeln etwa für die Errichtung von Gerichten, hingegen keine verfassungsrechtlichen Garantien. Zweitens kommt es für die Einordnung als justizielle Tätigkeit entscheidend auf die aktuelle Ausgestaltung des konkreten Verfahrens vor einem Gericht an, nicht auf deren Abänderbarkeit durch den nationalen Gesetzgeber. In Bezug auf die Rechtspflegergeschäfte, die funktional richterliche Aufgaben betreffen, erscheint auch höchst zweifelhaft, ob bei einem Entzug der Unabhängigkeit die funktionale Zuständigkeit des Rechtspflegers fortbestehen könnte oder ob die Aufgabe (wieder) in den Zuständigkeitsbereich der Richter fallen müsste.

#### bb) Persönliche Unabhängigkeit und das Konzept des gesetzlichen Richters

Nur begrenzte Bedeutung kommt unionsrechtlich hingegen der für die deutsche Verfassung prägenden Garantie der persönlichen Unabhängigkeit zu,<sup>68</sup> die Rechtspflegern im Gegensatz zu Richtern nur in eingeschränktem Umfang zugebilligt wird.<sup>69</sup> Entsprechendes gilt auch für das in Deutschland besonders hochgehaltene und durch Art. 101 GG verbürgte Prinzip des „gesetzlichen Richters“, wonach nicht nur die Zuständigkeit des Gerichts

68 *Eser/ Kubiciel in Meyer/ Hölscheidt*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union 5. Auflage 2019, Art. 47 Rn. 35. Auch die gesetzliche Unabsetzbarkeit ist keine entscheidende Voraussetzung; es genügt eine tatsächliche Anerkennung, vgl. EGMR v. 28.6.1984 – 7819/77, 7878/77 Rn. 80 – Campell and Fell („It is true that the irremovability of judges by the executive during their term of office must in general be considered as a corollary of their independence and thus included in the guarantees of Article 6 para. 1 (art. 6-1). However, the absence of a formal recognition of this irremovability in the law does not in itself imply lack of independence provided that it is recognised in fact and that the other necessary guarantees are present). Die Anerkennung dieser prinzipiellen Unabsetzbarkeit entspricht der gelebten Praxis bei Rechtspflegern in Deutschland, vgl. *Habscheid*, RPfleger 2001, 209, 214. Vgl. auch EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – C-272/19, ECLI:EU:C:2020:535 Rn 54 – VQ: Entscheidend ist, dass „der Betroffene nach seiner Ernennung keinerlei Druck ausgesetzt ist und bei der Ausübung seines Amtes keinen Weisungen unterliegt.“

69 BverwG, Urt. v. 30.3.2006 – 2 C 41/04, NVwZ 2006, 1074, 1075 mit Blick auf die Einhaltung gesetzlicher Dienststundenregelungen. Grundlegend *Wenzel*, Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts, 2019, S. 135 ff.

und dessen etwaiger Spruchkörper (unmittelbar oder mittelbar) auf der Grundlage eines Gesetzes bestimmt sein muss, sondern auch der zur Entscheidung berufene Richter im Voraus durch generelle, jeden möglichen Einzelfall erfassende Regelungen möglichst eindeutig festgelegt sein soll. Dieses Prinzip, auf das in der datenschutzrechtlichen Literatur oft verwiesen wird, wird in anderen Ländern – wegen anderer historischer Erfahrungen – nicht in gleicher Weise gehandhabt, wenn es überhaupt bekannt ist.<sup>70</sup> Es kann mangels Gewährleistung in Art. 47 GRCh und Art. 6 EMRK daher auch nicht zu tragenden Prinzipien unabhängiger Justiz im Sinne des Unionsrechts gezählt werden.

Insoweit ist es für die Frage, ob in Deutschland auch Entscheidungen der Rechtspfleger unter den Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ fallen ohne Bedeutung, dass sich, wie der BGH entschieden hat,<sup>71</sup> weder aus der Verfassung noch aus den Bestimmungen des RPflG ergibt, dass die Verteilung der von den Rechtspflegern zu erledigenden Geschäfte im Voraus nach einem abstrakt-generellen Maßstab bestimmt sein muss. Selbst die Übertragung bestimmter Geschäfte an den Rechtspfleger durch Anordnung im Einzelfall (ad hoc) sei zulässig.<sup>72</sup> Eine entsprechende Anwendung von § 21 lit. e GVG lehnt der BGH ab. Diese Zuweisungsmöglichkeit stellt die Unabhängigkeit der Entscheidung des Rechtspflegers im unionsrechtlichen Sinne aber nicht in Frage.

Nach allem sprechen die besseren Argumente dafür, die unabhängige, weisungsfreie Wahrnehmung „richterlicher Aufgaben“ durch den Rechtspfleger (§ 3 Nr. 1 – 3 RPflG), die konzeptionell der richterlichen Tätigkeit entspricht, sich nach den jeweiligen Gerichtsordnungen vollzieht und vor allem in den jeweiligen gerichtlichen Instanzenzug eingebunden ist (§ 11 RPflG) unter den Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ i. S. d. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO zu subsumieren. Die nach herrschender Ansicht fehlende Anwendbarkeit der verfassungsrechtlichen Garantien unabhängiger Rechtsprechung gem. Art. 92, 97 GG auf die Tätigkeiten des Rechtspflegers und die lediglich einfachgesetzliche Absicherung seiner Unabhängigkeit stehen

---

70 Eser/ Kubiciel in Meyer/ Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union 5. Auflage 2019, Art. 47 Rn. 34 m.w.N.

71 BGH, Beschl. v. 10.12.2009 - V ZB 111/09, FGPrax 2010, 100.

72 BGH, Beschl. v. 10.12.2009 - V ZB 111/09, FGPrax 2010, 100 Rn. 17: „Die Rechtspfleger üben als Rechtspflegeorgane eigener Art gegenüber den Bürgern auch keine rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 20 II 2, Art. 92 GG aus“ (so jedoch Habscheid, RpfBl 1974, 39/43; Lindacher, RpfBl 1976, 6/9; Huhn, RpfBl 1976, 12/14; Herrmann, Rpfleger 2007, 20/21).

dem ebenso wenig entgegen wie die Anwendbarkeit von Art. 19 Abs. 4 GG (statt Art. 103 GG) auf die Rechtspflegertätigkeit.

d) Einbindung des Rechtspflegers als unabhängiger quasi-richterlicher Entscheidungsakteur in den juristischen Aufgabenbereich

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Rechtspfleger aufgrund seiner eingeschränkten persönlichen Unabhängigkeit nicht sämtliche Anforderungen an den unionsrechtlichen Gerichtsbeginn i. S. d. Art. 47 GRCh bzw. Art. 6 Abs. 2 EMRK erfüllt, liegt es nahe, ihn aufgrund seiner engen Einbindung in die gerichtliche Aufgabenerfüllung und den gerichtlichen Instanzenzug gem. § 11 RPflG dennoch dem Bereich justizieller Tätigkeiten gem. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO zuzuordnen. Denn der deutsche Rechtspfleger ist als echte erste gerichtliche Instanz konzipiert. Er wendet dieselben Verfahrensordnungen an wie Richter und entscheidet wie diese in vollständiger sachlicher Unabhängigkeit. Eine spruchrichterliche Entscheidung des Gerichts i. S. d. Art. 92, 97 GG wird im Verfahren erst und nur dann getroffen, wenn der Betroffene das Rechtspflegeverfahren durchlaufen hat und sodann auch noch einen Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rechtspflegers i. S. d. § 11 RPflG einlegt.

Diese Einbindung in den gerichtlichen Entscheidungsprozess und Instanzenzug führt nach ganz herrschender Ansicht dazu, die Betrauung des Rechtspflegers mit richterlichen Aufgaben der Rechtsprechung im weiteren Sinne in Deutschland ihrerseits selbst dann nicht als Konventions- bzw. Grundrechteverstoß gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRCh zu werten, wenn man die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege selbst nicht als unabhängige Gerichtstätigkeit i. S. d. genannten Vorschriften einordnet.<sup>73</sup> Die Zuständigkeit des Rechtspflegers, die der Entlastung des Richters durch eine spezialisierte Entscheidungsinstanz dient, effektiviert – selbst bei Qualifizierung der Entscheidungstätigkeit der Rechtspfleger als nichtgerichtliches Vor(schalt)verfahren eigener Art<sup>74</sup> – den Rechtsschutz, weil der Bürger mit dem Rechtspfleger dabei einen kompetenten, sachlich unabhängigen und unparteiischen Entscheider erhält und das Verfahren direkt in die Entscheidungszuständigkeit eines Richters überführen kann. D.h. gerade wegen der Ausgestaltung des Verfahrens und der Gewährleis-

73 Wenzel, Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts, 2019, S. 449 f. m.w.N.

74 So Dörndorfer, RPflG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 73 ff. m.w.N.

tung sachlicher Unabhängigkeit der Rechtspfleger stellt deren primäre Betrauung mit Rechtssprechungsaufgaben im weiteren Sinne keine i. S. d. Art. 47 GRCh und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK unzulässige Zugangsbarriere zum (mit unabhängigen Richtern besetzten) Gericht dar.

Diese Konzeption und damit die Unionsrechtskonformität der Zuweisung von richterlichen Aufgaben i. S. d. § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 RPflG an den Rechtspfleger wird jedoch in Frage gestellt, wenn eine Verwaltungsbehörde – auch wenn diese wie die Datenschutzbeauftragten ihrerseits unabhängig agiert – die Entscheidungstätigkeit des Rechtspflegers sachlich kontrolliert und die angeblich falsche Anwendung u.a. der gerichtlichen Verfahrensordnungen durch den Rechtspfleger beanstanden kann. Im Ergebnis wird damit nämlich der Verwaltung ein direkter Zugriff auf die gebotene unabhängige Entscheidungstätigkeit der Gerichte eröffnet und die vorgesehene richterliche Kontrolle im Instanzenzug (§ 11 RPflG) durch eine verwaltungsrechtliche ersetzt. Die spezifische Ausgestaltung des Rechtspflegeverfahrens und dessen direkte An- und Einbindung in den gerichtlichen Instanzenzug sprechen deshalb dafür, die unabhängigen Entscheidungen der Rechtspfleger unter einen funktional erweiterten Begriff der „justiziellen Tätigkeiten“ zu fassen, selbst wenn man die Anforderungen an unabhängige Gerichte i. S. d. Art. 47 Abs. 2 GRCh bzw. Art. 6 EMRK insoweit nicht als erfüllt ansieht.

#### e) Effektive Aufgabenerfüllung der Gerichte und die Unabhängigkeit von Rechtspflegern sowie Richtern

Die vorstehenden Erwägungen werden unterstrichen durch das in Erwägungsgrund 20 DS-GVO bekräftigte Ziel der Ausnahmegvorschrift des Art. 55 Abs. 3 DS-GVO, die effektive, unabhängige gerichtliche Aufgabenerfüllung durch eine datenschutzrechtliche Kontrolle seitens der Exekutive nicht zu behindern. Eine solche Beeinträchtigung droht indes im Falle weitreichender Aufsichtsbefugnisse des/ der Datenschutzbeauftragten über Rechtspfleger im Bereich ihrer durch § 9 RPflG geschützten unabhängigen Verfahrensleitung und Entscheidungstätigkeit. Die generelle Beaufsichtigung der Rechtspfleger durch allgemeine Datenschutzbeauftragte droht nicht nur deren Unabhängigkeit zu beeinträchtigen und ihre Aufgabenerfüllung zu erschweren. Vielmehr kann sie sich zumindest mittelbar auch auf die eigentliche spruchrichterliche Tätigkeit auswirken und die verfas-

sungs- und unionsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit unterterminieren.

#### aa) Rechtspfleger

Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowohl nach dem BDSG und DSG-NRW als auch nach der DS-GVO liegt bei dem Gericht, d.h. den jeweiligen Behördenleitungen, die in ihrer Aufgabe von den örtlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt werden. Nicht als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen sind dagegen der Richter, der Spruchkörper oder die sonstigen Entscheidungsträger; vielmehr werden deren Entscheidungen dem Gericht zugerechnet.<sup>75</sup> Auch etwaige Beanstandungen der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Sach- und Verfahrensentscheidungen der Rechtspfleger sind also beim Gericht anzubringen. Bestünde insoweit eine generelle Aufsichtskompetenz der Datenschutzbehörden, berechnete bzw. verpflichtete dies die Behördenleitung zu einer umfassenden und regelhaften Kontrolle der Tätigkeiten des Rechtspflegers im Verwaltungswege der Dienstaufsicht im Lichte der Auffassung der Datenschutzbehörde. Eine engmaschige Kontrolle wäre insbesondere bei Entscheidungen erforderlich, die typischerweise datenschutzrechtliche Relevanz besitzen, etwa bei der Gewährung von Akteneinsicht (z.B. gem. § 13 Abs. 1, Abs. 7 FamFG). Bei (vermeintlichen) Fehlern in der Rechtsansicht des Rechtspflegers über die Bedeutung der DS-GVO müsste unter Umständen eine Meldung an die Landesbeauftragte oder sogar eine Mitteilung an die Parteien erfolgen. Ein solches Vorgehen konterkarierte nicht nur die in § 9 RPflG gewährleistete sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger. Sie wäre auch mit einem ganz erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden, der für die Sachbehandlung nicht förderlich wäre.

---

75 Hierfür spricht bereits der Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. f, 37 Abs. 1 lit. a und Art. 55 Abs. 3 DS-GVO, die ebenso wie die Erwägungsgründe 20, 97 DS-GVO explizit das Gericht benennen und nicht den Richter, Spruchkörper oder sonstigen Entscheidungsträger. Weiterhin können die Betroffenen ihre Rechte und die Aufsichtsbehörden – soweit ihre Befugnis reicht – etwaige aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das Gericht als bündelnde Institution effektiver durchsetzen. Für eine alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Gerichts deshalb auch *Wiebe/ Eichfeld*, NJW 2019, 2734, 2735 f.

bb) Richter

Mittelbar wirkte sich die Kontrolle durch Datenschutzbehörden auch auf die richterliche Tätigkeit aus. Rechtspfleger und Richter haben dieselben Vorschriften der Verfahrensordnung anzuwenden. Dies gilt namentlich bei einer Überprüfung von Entscheidungen der Rechtspfleger im Verfahren gem. § 11 RPflG, aber auch bei der Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch verfassungsrechtlich unabhängige Richter gem. § 8 RPflG. Nach dieser Vorschrift können Richter ein Geschäft, das dem Rechtspfleger übertragen ist, selbst wirksam wahrnehmen. Zwar ist § 8 Abs. 1 RPflG kein Ausdruck einer gleichzeitigen Zuständigkeit des Rechtspflegers und des Richters. Vielmehr regelt die Vorschrift als Heilungsvorschrift im Interesse der Rechtssicherheit und der Effektivität des Verfahrens die Rechtsfolgen eines Verstoßens gegen die in § 3 RPflG angeordnete funktionelle Zuständigkeitsordnung.<sup>76</sup> Dennoch ermöglicht § 8 Abs. 1 RPflG die wirksame Entscheidungstätigkeit von Richtern im Bereich der Rechtspflege, die dann auch den Gewährleistungen von Art. 97 GG unterliegt. Zugleich verdeutlicht sie, wie eng die Wahrnehmung von Richteraufgaben durch Rechtspfleger und die spruchrichterliche Tätigkeit i. S. d. Art. 92, 97 GG miteinander verwoben sind. Faktisch bleiben etwaige Beanstandungen und Weisungen des/ der Datenschutzbeauftragten an Rechtspfleger zur Auslegung und Anwendung z.B. der gerichtlichen Verfahrensordnungen deshalb nicht auf die Tätigkeit der Rechtspfleger beschränkt, sondern wirken sich auch auf die richterlichen Entscheidungen über dieselben Normen aus.

f) Zwischenfazit

Im Ergebnis konfligiert eine sachliche Überprüfung der Rechtsanwendung von Rechtspflegern durch den/ die Datenschutzbeauftragte unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten mit der konzeptionellen Ausgestaltung des Rechtspflegeverfahrens in Deutschland, welche die primäre Entscheidung unparteiischen und unabhängigen, d.h. bei Sachentscheidungen inhaltlich nicht durch die Behördenleitungen kontrollierten Rechtspflegern überantwortet und eine wirksame Aufgabenübernahme durch Richter ermöglicht. Die Kontrolle ist mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand

---

76 Dörndorfer, RPflG, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn. 5 m.w.N.

verbunden und droht die Unabhängigkeit von Rechtspflegern und letztlich auch Richtern zu beeinträchtigen.

Eine solche „Einmischung“ der Datenschutzbehörden in den gerichtlichen Verfahrensablauf möchte Art. 55 Abs. 3 DS-GVO, wie sich aus Erwägungsgrund 20 DS-GVO ergibt, so weit wie möglich verhindern. Auch dies bestätigt die hier vertretene Auffassung, die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gem. § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 RPflG durch Rechtspfleger als justizielle Tätigkeiten i. S. d. DS-GVO einzuordnen und die Aufsicht durch Datenschutzbehörden auf die Übernahme klassischer Verwaltungsaufgaben etwa in Gestalt der Geschäfte der sogen. Rechtspflegeverwaltung nach § 3 Nr. 4 RPflG zu beschränken.

## V. Länderspezifische Regelungen

Das DSG-NRW weist der LDI NRW eine Zuständigkeit für die Aufsicht über Gerichte als Organe der Rechtspflege nur insoweit zu, als diese „verwaltende Tätigkeiten“ ausüben.<sup>77</sup> Traditionell nicht zu den verwaltenden Tätigkeiten zählt die Entscheidungstätigkeit der Gerichte, auch soweit jene nicht unter den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Richters gem. Art. 97 GG fällt.<sup>78</sup>

Keine klassische Verwaltungstätigkeiten sind, wie dargelegt, insbesondere unabhängige Entscheidungen der Rechtspfleger nach § 3 Nr. 1 und 2 RPflG. Hingegen unterliegen Rechtspfleger der Aufsicht des/ der LDI, wenn sie klassische Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, etwa im Falle der sogen. Rechtspflegeverwaltung i. S. d. §§ 3 Nr. 4, 31 RPflG. Damit entspricht die Aufgabenzuweisung an den/ die LDI durch das DSG-NRW der hier befürworteten weiten Auslegung des Begriffs „justizielle Tätigkeiten“. Ganz offenbar geht auch der Landesgesetzgeber von einem solchen weiten Verständnis aus, weil anderenfalls eine nicht erklärbare, ausfüllungsbedürftige Lücke in der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit verbliebe.

Überlegungen, den Begriff der justiziellen Tätigkeit zum Zwecke eines effektiven Datenschutzes bis zur Schaffung der besonderen Stellen im Justizsystem enger als der EuGH und im hier dargelegten Sinne auszulegen

<sup>77</sup> Oben B I 3.

<sup>78</sup> Kröffner in Paal/ Pauly, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 55 DSGVO Rn. 5. Unklar Polenz in Simitis/ Hornung/ Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 55 DSGVO, Rn. 19 f.: die Bereiche der justiziellen Tätigkeit und der Verwaltungsangelegenheiten seien „(zumindest theoretisch) überschneidungsfrei“.

und in der Folge eine Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden und behördlichen Datenschutzbeauftragten anzunehmen, überzeugen demgegenüber nicht. Denn sie missachtet den umfassenden Schutz der Unabhängigkeit der Justiz, dem die Ausnahme des Art. 55 Abs. 3 DS-GVO zu dienen bestimmt ist.

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Justiz hat sich grundsätzlich am Maßstab der DS-GVO zu orientieren. Ausgenommen ist nur die Strafrechtspflege, insbes. durch Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch durch weitere Stellen wie z.B. die Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfe bis hin zu Vollzugsanstalten. Insoweit wird die Datenverarbeitung durch die der DS-GVO nahestehende JI-Richtlinie EU/2016/680 reguliert. Anwendbar sind damit die nationalen, richtlinienkonform auszulegenden Umsetzungsnormen in § 500 Abs. 1 StPO i. V. m. den §§ 45 ff. BDSG.

2. Das Merkmal der „justiziellen Tätigkeit“ ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit der die Justiz privilegierenden DS-GVO-Vorschriften, darunter die Freistellung von der Aufsicht durch die Datenschutzbeauftragten gem. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO. Über Erwägungsgrund 20 wird ein Bezug zur gerichtlichen Unabhängigkeit und damit zum Begriff der Rechtsprechung hergestellt. Der unionsrechtliche Begriff „justizielle Tätigkeit“ ist jedoch autonom und weit auszulegen, weshalb die verfassungsrechtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 92, 97 GG in Deutschland für die Auslegung nicht herangezogen werden können.

3. Das RPflG weist dem Rechtspfleger (viele vormals richterliche) Tätigkeiten zur Erledigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens als neutrale und unabhängige Entscheidungsinstanz zu (§ 9 RPflG). Die Geschäfte des Rechtspflegers sind daher keine klassische Verwaltungstätigkeit, sondern „Aufgaben der Rechtspflege“ (§ 1 RPflG), die nach den gerichtlichen Verfahrensordnungen durch das Gericht erledigt werden, wobei der Rechtspfleger in den gerichtlichen Instanzenzug eingebunden ist (§ 11 RPflG). Der Rechtspfleger entzieht sich damit einer klaren rechtsdogmatischen Einordnung. Er fungiert als besonderer – nicht richterlicher – „gerichtlicher Spruchkörper“, auch wenn er keine rechtssprechende Gewalt im verfassungsrechtlichen Sinne des Art. 92 GG ausübt. Die einfachgesetzliche Ge-

währleistung der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit des Rechtspflegers in § 9 RPflG entspricht aber sachlich der Unabhängigkeit des Richters gem. § 26 DRiG bzw. § 1 GVG.

4. Die besondere Stellung des Rechtspflegers im deutschen Recht, die zum Teil als echte erste gerichtliche Instanz konzipiert ist, rechtfertigt es, ihn bei der unabhängigen Wahrnehmung „richterlicher Aufgaben“ gem. § 3 Nr. 1, Nr. 2 RPflG und auch bei Tätigkeiten nach § 3 Nr. 3 RPflG als Gericht i. S. d. Art. 47 GRCh bzw. Art. 6 Abs. 2 EMRK einzuordnen. Jedenfalls erscheint es mit Blick auf die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit gem. § 9 RPflG und wegen der Einbindung in den Instanzenzug gem. § 11 RPflG geboten, seine Verfahrensführung und seine Entscheidungen dem Begriff der justiziellen Tätigkeiten i. S. d. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO zuzuordnen.

5. Ziel der Ausnahmen von der Anwendung der DS-GVO und speziell der Begrenzung der Aufsicht in Art. 55 Abs. 3 DS-GVO ist es, dafür zu sorgen, die Entscheidungstätigkeit der Justiz – gleich in welcher Form – von einer behördlichen Kontrolle freizustellen, insbesondere diese nicht zu behindern oder gar zu lähmen. Diese Gefahr besteht jedoch bei einer Aufsicht der allgemeinen Datenschutzbehörden über die Rechtspfleger bei ihren unabhängigen Entscheidungen, insbes. wenn es um die Anwendung und Auslegung der anwendbaren gerichtlichen Verfahrensordnung geht, die Rechtspfleger und Richter u.a. im Rahmen von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln nach § 11 RPflG oder im Falle einer wirksamen Aufgabenübernahme durch den Richter gem. § 8 Abs. 1 RPflG gleichermaßen anzuwenden haben. Auch deshalb erscheint es geboten, entgegen der herrschenden Gegenansicht im datenschutzrechtlichen Schrifttum in Deutschland die unabhängige Aufgabenerfüllung der Rechtspfleger i. S. d. § 3 Nr. 1 bis 3 RPflG als „justizielle Tätigkeit“ zu qualifizieren und damit gem. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO aus der datenschutzrechtlichen Aufsicht auszunehmen.

6. Was die Zuständigkeit der LDI NRW zur Aufsicht über die vom Land getragenen Gerichte betrifft, ist die Regelung im DSG-NRW unklar. Nach § 5 Abs. 4 DSG-NRW gilt das Gesetz und damit an sich auch die Aufgabenzuweisung an die LDI in § 26 DSG-NRW im Bereich der Gerichte nur, soweit diese „Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Unabhängige Rechtspflegerentscheidungen zählen dazu traditionell nicht. Eine weitere Auslegung der „Verwaltungsaufgaben“ überzeugt nicht. Die damit verbundene Übernahme der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden widerspräche den auch vom EuGH formulierten Anforderungen an eine unabhängige Justiz, deren

umfassender Schutz die Ausnahme von justiziellen Tätigkeiten aus der allgemeinen Aufsicht gem. Art. 55 Abs. 3 DS-GVO gerade bezweckt.